

## Verordnung über die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektroautos (Verordnung Ladeinfrastruktur)

Vom 18. Juni 2024 (Stand 1. Juli 2024)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 16j des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>1)</sup>, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P240843](#)

*beschliesst:*

### § 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation und die Verwaltung des Fonds über die Ausrichtung von Förderbeiträgen für Ladeinfrastrukturen für Elektroautos (nachfolgend Fonds) sowie das Verfahren zu den Fördergesuchen gemäss § 16a ff. USG BS.

### § 2 *Organisation und Verwaltung des Fonds*

<sup>1</sup> Die Gesamtverantwortung für die Erhebung des Zuschlags zur Elektrifizierung der motorisierten Mobilität (ZEM) liegt beim Fonds. Der Fonds ist dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt unterstellt.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Fondsverwaltung einschliesslich der Bearbeitung der Förderbeitragsgesuche geht zu Lasten des Fondsvermögens.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung des Fonds ist in der Staatsrechnung auszuweisen.

<sup>4</sup> Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

### § 3 *Höhe und Erhebung des ZEM*

<sup>1</sup> Der ZEM beträgt 2,5 Rp./kWh.

<sup>2</sup> Die Forderung des Kantons gegen die Stromverbraucherinnen und -verbraucher entsteht im Zeitpunkt des Ladevorgangs.

<sup>3</sup> Der zuständige Verteilnetzbetreiber stellt den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern den ZEM gesondert in Rechnung.

<sup>4</sup> Er überweist die in Rechnung gestellten ZEM-Beträge innert 60 Tagen jeweils auf Monatsende an den Fonds und übernimmt das Inkasso ohne Kostenverrechnung. Das Inkassorisiko verbleibt beim Kanton.

<sup>5</sup> Dem Fonds sind die für die Kontrolle des ordnungsgemässen Inkassos erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### § 4 *Zuständigkeit für die Bearbeitung von Förderbeitragsgesuchen*

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für die Entgegennahme und die Beurteilung von Förderbeitragsgesuchen ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE).

<sup>1)</sup> SG [780.100](#)

## § 5 *Förderbeitragsberechtigte Kosten*

<sup>1</sup> Die förderbeitragsberechtigten Kosten umfassen:

- a) die Installationen ab dem Hausanschluss bis zu den vorgesehenen Ladepunkten, was innerhalb von Gebäuden der Grundinstallation ab dem Hausanschluss mit den Ausbaustufen C1 oder C2 gemäss dem SIA-Merkblatt 2060 betreffend die Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden entspricht, unter Einschluss folgender Kostenpositionen:
  1. Projektadministration,
  2. Installation einschliesslich Durchbrüche und Kernbohrungen,
  3. Lastmanagement,
  4. Hauptverteilung und Unterverteilung,
  5. technische Installation für Internet- und Kommunikationsanbindung,
  6. Brandabschottung,
  7. Tiefbauarbeiten;
- b) die mit der neuen Ladeinfrastruktur verbundene obligatorische Montage eines separaten Stromzählers (Werkszähler Verteilnetzbetreiber) für die Erhebung des ZEM.

<sup>2</sup> Es können nur Förderbeiträge ausbezahlt werden, wenn die geltenden Werkvorschriften (Technische Anschlussbedingungen TAB) eingehalten sind und ein Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 7. November 2001) erstellt wurde.

<sup>3</sup> Auch die Erstellung von Ladeinfrastruktur aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zur Bereitstellung von Ladestationen ist förderbeitragsberechtigt.

## § 6 *Nicht förderbeitragsberechtigte Kosten*

<sup>1</sup> Keine Förderbeiträge werden ausgerichtet für:

- a) temporäre Ladeinfrastrukturen;
- b) Leistungserhöhungen;
- c) die Nachrüstung einer bestehenden Ladeinfrastruktur ohne Schaffung zusätzlicher Ladepplätze;
- d) die nachträgliche Montage eines separaten Stromzählers (Werkszähler Verteilnetzbetreiber) bei einer bestehenden Ladeinfrastruktur ohne Schaffung zusätzlicher Ladepplätze;
- e) für die Ladeinfrastruktur nicht notwendige Ausbauten und Erneuerungen.

## § 7 *Form und Inhalt von Förderbeitragsgesuchen*

<sup>1</sup> Förderbeitragsgesuche sind dem AUE mit den notwendigen Angaben und Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzureichen.

<sup>2</sup> Sie haben zu enthalten:

- a) Offerte;
- b) Ausführungsplan;
- c) Rechnung für die förderbeitragsberechtigten Kosten;
- d) Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen.

<sup>3</sup> Das AUE kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen und Informationen bei Dritten einholen.

## § 8 *Prüfung*

<sup>1</sup> Das AUE prüft die Gesuche.

<sup>2</sup> Entscheidungsgrundlagen des AUE sind:

- a) die gesetzlichen Grundlagen;
- b) die überprüften und allenfalls berichtigten Angaben der gesuchstellenden Person;

c) die allenfalls notwendigen Gutachten und Auskünfte von Sachverständigen.

<sup>3</sup> Über Gesuche wird in der Regel aufgrund der darin enthaltenen Rechnungsergebnisse entschieden. Dem AUE steht es jedoch frei, offensichtlich falsche Annahmen und Rechnungen zu berichtigen.

## § 9 *Entscheid*

<sup>1</sup> Das AUE entscheidet innert zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen über die Gewährung oder Ablehnung von Förderbeiträgen.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Diese kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim AUE den Erlass einer Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Förderbeiträge werden innert 60 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung bzw. nach Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt.

## § 10 *Vorprüfung*

<sup>1</sup> Auf Antrag der gesuchstellenden Person führt das AUE eine Vorprüfung des Vorhabens durch.

<sup>2</sup> Dem AUE sind dazu folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Antrag auf Vorprüfung;
- b) Ausführungsplan;
- c) Offerte für die förderbeitragsberechtigten Kosten.

<sup>3</sup> Das AUE kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen und Informationen bei Dritten einholen.

<sup>4</sup> Die Vorprüfung erfolgt in sinngemässer Anwendung von § 8.

<sup>5</sup> Das AUE teilt der gesuchstellenden Person innert zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mit, ob und in welcher Höhe Förderbeiträge zugesichert werden können.

## § 11 *Befristung der Förderung*

<sup>1</sup> Förderbeiträge können nur gewährt werden, wenn die Arbeiten an der Ladeinfrastruktur bis zum 31. Dezember 2030 endgültig abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Förderbeitragsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten, spätestens aber bis 31. Dezember 2031 einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

## § 12 *Rückerstattung*

<sup>1</sup> Wer Förderbeiträge erhalten hat, ist verpflichtet, bei Ladevorgängen den ZEM zu bezahlen, so lange dieser gemäss § 16d Abs. 1 USG BS erhoben wird. Ansonsten müssen die Förderbeiträge in vollem Umfang zurückerstattet werden.

## § 13 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen nach dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.

## *Schlussbestimmung*

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
18.06.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	KB 22.06.2024

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	18.06.2024	01.07.2024	Erstfassung	KB 22.06.2024